

Sozialdemokratischer pressediens

P'XXVIII/96

21. Mai 1979

Zur Ohnmacht verurteilt

CDU-Sozialausschüsse ins Abseits gedrängt

Seite 1 und 2 / 74 Zeilen

Diese Erde ist für alle da !

Sozialpflichtigkeit erzwingt Bodenrechts-
Korrektur

Von Klaus Tinner MdB
Mitglied des Bundestagsausschusses für
Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Seite 3 und 4 / 58 Zeilen

Auslands-Dokumentation des SPD-Pressedienstes

Stabs- und Verwaltungs-"Konventionen" des
Warschaupaktes

Seite 5 bis 8 / 173 Zeilen

Chefredakteur: Dr. E. Eckert
Vorantwortlich für den Inhalt: A. Exler
SPD Bonn 12, Heussallee 2-10
Postfach: 120 408
Pressehaus 1, Zimmer 217-224
Telefon: 22 83 37 - 38
Telex: 496 648 / 888 847
696 648 PPP G

Herausgeber und Verleger:

SOZIALDEMOKRATISCHER PRESSEDIENST GMBH
5300 Bonn - Bad Godesberg
Kölner Straße 108-112, Telefon: 7 66 11

Zur Ohnmacht verurteilt

CDU-Sozialausschüsse ins Abseits gedrängt

Ovationen für den Ex-Vorsitzenden der CDU/CSU-Bundestagsfraktion und den Noch-Vorsitzenden der Union, Dr. Rainer C. Barzel, sowie Pfiffe und Buh-Rufe für den Anwärter auf die Barzel-Nachfolge als Parteivorsitzender, Dr. Helmut Kohl, gab es während der 15. Bundestagung der Sozialausschüsse der Christlich-Demokratischen Arbeitnehmerschaft (CDA) am vergangenen Wochenende in der Bochumer Ruhrlanthehalle. Die Beifallsstürme galten nicht nur jenem Mann, der dem Machthunger der Herren Strauß, Dregger und Kohl zum Opfer wurde. Dieser Beifall war nicht nur Schmuckwerk für das Begräbnis erster Klasse für den Politiker Barzel, der sich noch einmal mit merklicher Freude feiern ließ und dankbar feststellte: "Dies hat mir gut getan". Die Ovationen waren auch - so obskur dies klingen mag - Begleitmusik für ein Bemühen, das, ehe es überhaupt erst begonnen hat, bereits zu Grabe getragen wird: die Neuorientierung der Unions-Politik, die sich der Arbeitnehmerflügel um Katzer und Blüm auf die Fahne geschrieben hat.

Die Auseinandersetzung mit dem neuen Führer der CDU, mit dem rheinland-pfälzischen Ministerpräsidenten Dr. Helmut Kohl, war ein letztes Aufbäumen einer noch nicht vorhandenen, aber bereits zum Sterben verurteilten Reformpolitik, die den Anspruch erheben wollte, eine echte Alternative zur Politik der Regierungsparteien zu sein. Adolf Müller-Remscheid CDU-KDB hatte der in Bochum versammelten Trübergemeinde der CDU-Sozialausschüsse aus dem Herzen gesprochen, als er in seiner Grabrede betonte: "Der Rücktritt Rainer Barzels ist die Folge des Betreibens eines Teils der Union gewesen, unter Vorwand außerpolitischer Entscheidungen eine sich abzeichnende fortschrittliche gesellschaftspolitische Entwicklung zu blockieren".

Helmut Kohl gehört - für die Bochumer Delegierten keine Frage - zu diesem Teil der Union, der Barzel zu Fall gebracht hat. Da wurde in der Ruhrlanthehalle gewertert und gezetert. "Für wie dumme halten Sie uns eigentlich, Herr Kohl?" oder da wurde gedroht: "Wir sind es endgültig leid, an der Basis das Porzellan zu kitten, das an der Spitze zerschlagen wird, ohne die Basis gefragt zu haben". Harte Worten fielen in Bochum, die man bisher nicht auf öffentlichen CDU-Veranstaltungen, sondern nur hinter den verschlossenen Unions-Türen gewohnt war. Ein Luftablasser, in das bezeichnenderweise weder Katzer noch Blüm eingriffen. Doch eine andere Partei-Persönlichkeit war zur Stelle, der rheinland-pfälzische Sozialminister Geissler, der für seinen Regierungschef in die Bresche springen und das Stimmungsbarometer zum Ur-

schlagen verheifen mußte. Mit Erfolg, denn was seit Bestehen der Union für das gesamte Parteivolk gilt, hat selbstverständlich auch für die Sozialausschüsse Gültigkeit: wenn eine Partei-"Autorität" spricht, dann gibt es Applaus, egal ob die Aussage einem paßt oder nicht. Also wurde auch Kohl mit Beifall aus der Ruhrländhalle entlassen. Man war s zufrieden, schließlich hatte der Vorsitz-Anwärter sich ein "klares Angebot" zur Zusammenarbeit mit den Sozialausschüssen entlocken lassen.

Die Delegierten waren in Bochum angetreten zum "Aufbruch zu neuen Ufern". Sie wollten Konzepte zur Mitbestimmung, zur Vermögensbildung und zur Bodenrechtsreform nicht nur vom Vorstand vorgelegt bekommen, sondern hieran intensiv mitarbeiten. Fehlansätze, die Vorstandsvorlagen wurden ohne echte Diskussion den Delegierten zur Abstimmung unterbreitet und mehrheitlich angenommen. Konzepte, die diskutabel wären, wenn man wüßte, daß sie von der gesamten Union getragen würden, allein hier fehlt der Glaube. Selbst Katzer scheint hier gewisse Zweifel zu haben, wenn er daran denkt, wer am 12. Juni zum neuen CDU-Vorsitzenden gewählt werden soll. Er hat erst kürzlich geäußert, daß die Chancen, die Vorschläge der Sozialausschüsse auch in der Gesamtpartei durchzusetzen, größer wären, wenn der Sach-Parteitag nicht erst - wie vorgesehen - im Oktober in Hamburg stattfinden würde. Katzer kennt seine Partei. Er weiß, daß sich die Wogen des Unbehagens bis Hamburg wieder geglättet und die neuen Führer des rechten Parteiflügels um Kohl, Bregger und Stoltenberg das Steuer wieder fest in der Hand haben und die Parteimitglieder nur als bloße Akklamationsmaschinen, nicht aber als Entscheidungsforum akzeptieren.

Die Sozialausschüsse werden auch in Zukunft nur vor Wahlen und während hausgemachter Krisen innerhalb der Partei das soziale Gewissen der Union spielen dürfen. Während der übrigen Zeit aber werden sie auch weiterhin von den rechten Führern der Partei als "schwarze Kommunisten" verketzert werden.

Gode Japs
(-/21.5.1973/ks/ex)

Diese Erde ist für alle da !

Sozialpflichtigkeit erzwingt Bodenrechtskorrektur

Von Klaus Immer MdB

Mitglied des Bundestagsausschusses
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Die unzumutbaren Bodenpreissteigerungen in den Ballungsräumen auf der einen und die stagnierenden bzw. gar sinkenden Bodenwerte in den ländlichen Problembereichen auf der anderen Seite beweisen, daß der Boden-"Markt" faktisch nicht existiert. Der besondere Charakter des Bodens in seiner unveränderlichen Lokalität und Unvermehrbarkeit machen die rigorose Einschränkung der Bodenspekulation dringend notwendig.

Die Behauptung aus Kreisen der Grundbesitzer, der große Preisunterschied sei zur Regulierung des Boden-"Marktes" erforderlich, ist leicht zu widerlegen. Die hohen Bodenpreise in den Ballungsräumen werden für Wohnungsbau und Wirtschaftsbau in Kauf genommen, weil die Masse der Menschen auf hochqualifizierte Angebote der Versorgung in allen Bereichen des Lebens angewiesen sind und sowohl Handel als auch Industrie auf "Führungsvorteile" nicht verzichten können oder wollen. Bei der Spekulation auf hohe Bodenpreise wird also die Zwangslage der Menschen und der Wirtschaft ausgenutzt, ohne daß sie durch angemessene Besteuerung an den Ausschattungskosten in dementsprechendem Maße beteiligt werden.

Die Forderung des Verbandes an den Staat, die Entkantung des Bodenpreisgefüges durch umfassende Infrastrukturmaßnahmen im "ländlichen Raum" herbeizuführen, läßt auf wenig Sachkenntnis schließen. Einmal kann ein solches Programm kurzfristig sowieso nicht realisiert werden; zum anderen müssen für eine wirksame Verbesserung der Infrastruktur erheblich mehr Mittel bereitgestellt werden, die durch Steuermittel aufzubringen sind. Schließlich kann es bei diesen Maßnahmen, die um der Chancengleichheit der Menschen in solchen Gebieten dringend erforderlich sind, keineswegs um eine indirekte Subventionierung von Grundstückseigentümern gehen. Der Boden-"Markt" muß durch die in den Beschlüssen des hannoverscher SPD-Bundesparteitages niedergelegten steuer- und rechtspolitischen

Maßnahmen in Ordnung gebracht werden. Diese Maßnahmen höhlen keineswegs das Grundgesetz aus, wie es der CSU-Abg. Oskar Schneider der interessierten Bevölkerung glauben machen will. Die Artikel 14 und 15 GG verpflichten den Gesetzgeber geradezu, Bodeneigentumsrechte zu entwickeln, die mehr als bisher am Gemeinwohl orientiert sind. Denn die vorhin beschriebene Zwangssituation, in der sich die Mehrheit der Menschen befindet, darf nicht einseitig ausgenutzt werden.

Vergleiche mit dem französischen und niederländischen Bodenrecht - um auf zwei unbestritten demokratisch und konservativ regierte Staaten hinzuweisen - machen deutlich, daß z.B. die Novelle des Bundesbaugesetzes im Bezug auf Eingriffe in das private Eigentumsrecht an Grund und Boden erheblich hinter den in den genannten Ländern gefundenen Lösungen zurückbleibt.

Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß keineswegs nur sozialistisches Gedankengut eine an der Sozialpflichtigkeit orientierte Änderung des Bodenrechts für dringend geboten hält. Als Beweis ein Zitat aus der Enzyklika "populorum progressio" von Papst Paul VI., die offenbar allzu vielen "christlichen" Politikern unbekannt ist:

"Die Erde ist dafür da, um Jedem die Mittel für seine Existenz und seinen Fortschritt zu geben, so daß die geschaffenen Güter allen in einer billigen Art und Weise zufließen müssen. Alle anderen Rechte, ganz gleich welche, auch das des Eigentums und des freien Handels, sind ihm untergeordnet. Sie dürfen seine Verwirklichung nicht erschweren, sondern müssen sie im Gegenteil erleichtern. - Das Privateigentum ist also für niemand ein unbedingtes und unumschränktes Recht. Niemand kann guten Grunds seinen Überfluß ausschließlich für sich gebrauchen. Mit einem Wort: Das Eigentumsrecht darf niemals zum Schaden des Gemeinwohls genutzt werden. Das Gemeinwohl verlangt deshalb manchmal eine Enteignung, wenn ein Besitz wegen seiner Größe, seiner geringen oder überhaupt nicht erfolgten Nutzung, wegen des Elends, das die Bevölkerung durch ihn erfährt, wegen eines beträchtlichen Schadens, den die Interessen des Landes erleiden, dem Gemeinwohl hemmend im Wege steht."

(-/21.5.1973/ks/ex)

Auslands-Dokumentation des SPD-Pressedienstes

Stabs- und Verwaltungs-"Konvention" des Warschaupaktes

Die Staaten des Warschaupaktes haben am 27. April in Moskau eine "Konvention über Rechtsbefugnisse, Privilegien und Immunitäten des Stabes und anderer Verwaltungsorgane der Vereinigten Streitkräfte der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages" unterzeichnet.

Die Regierungen der Volksrepublik Bulgarien, der Ungarischen Volksrepublik, der Deutschen Demokratischen Republik, der Polnischen Volksrepublik, der Sozialistischen Republik Rumänien, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Tschechoslowakischen Republik haben

geleitet von den Prinzipien des Vertrages über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe, der am 14. Mai 1955 in Warschau unterzeichnet wurde,

unter Berücksichtigung des Beschlusses der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages, der auf der Konferenz des Politischen Konsultativen Komitees am 17. März 1969 in der Stadt Budapest angenommen wurde,

feststellend, daß die gemeinsamen Aufgaben und die Bestimmung des Stabes und anderer Verwaltungsorgane der Vereinigten Streitkräfte durch die von den Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages angenommenen Dokumente bestimmt werden,

unter Berücksichtigung der Satzung über die Vereinigten Streitkräfte und das Vereinigte Kommando der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages,

in der Erkenntnis, daß für die Erfüllung der Aufgaben, die den Stäben und anderen Verwaltungsorganen der Vereinigten Streitkräfte auferlegt wurden, es notwendig ist, ihnen Rechtsbefugnisse, Privilegien und Immunitäten zu gewähren,

nachstehendes vereinbart:

Artikel 1

1/ Der Stab der Vereinigten Streitkräfte besteht aus Generalen, Admiralen und Offizieren der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages, denen bei der Ausübung der Dienstobliegenheiten Privilegien und Immunitäten im Einklang mit dieser Konvention gewährt werden.

Im Stab der Vereinigten Streitkräfte sind auch Angestellte tätig, die von dem Staat abgestellt werden, in dem sich der Standort des Stabes befindet, von denen ein Teil Privilegien und Immunitäten unter Bedingungen genießt, die in dieser Konvention vorgesehen sind. Die Kategorien und die Anzahl der diese Privilegien und Immunitäten unter Bedingungen genießt, die in dieser Konvention vorgesehen sind. Die Kategorien und die Anzahl der diese Privilegien und Immunitäten genießender Angestellten werden vom Stab der Vereinigten Streitkräfte mit den General- (Haupt-) Stäben der Armeen der Mitgliedsstaaten der Konvention abgestimmt. Eine Namens-

liste dieser Angestellten wird jährlich durch den Stab der Vereinigten Streitkräfte den General- (Haupt-) Stäben der Armeen der Teilnehmerländer der Konvention zugeleitet.

2/ Zweckdienlich dieser Konvention bezeichnet der Terminus "Stab der Vereinigten Streitkräfte" auch andere Verwaltungsorgane der Vereinigten Streitkräfte der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages.

3/ Standort des Stabes der Vereinigten Streitkräfte ist die Stadt Moskau.

Artikel 2

Der Stab der Vereinigten Streitkräfte der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages ist eine juristische Person und ist zur Durchführung der Aufgaben, für die er geschaffen wurde, ermächtigt: a) Abkommen zu schließen; b) Eigentum zu erwerben, zu pachten und zu enteignen; und c) vor Gericht aufzutreten.

Artikel 3

1/ Der Stab der Vereinigten Streitkräfte genießt auf dem Territorium eines jeden Teilnehmerstaates dieser Konvention die Rechtsbefugnisse, Privilegien und Immunitäten, die durch diese Konvention vorgesehen sind.

2/ Die Unterkünfte des Stabes der Vereinigten Streitkräfte, sein Eigentum, Aktivbestand und seine Dokumente genießen unabhängig vom Standort Immunität gegenüber jedweder Form administrativer und gerichtlicher Einmischung mit der Ausnahme, daß der Stab selbst auf Immunität in irgendeinem Einzelfall verzichtet.

3/ Der Stab der Vereinigten Streitkräfte ist von Zollabgaben und Beschränkungen bei der Ein- und Ausfuhr von Gegenständen, die für dienstliche Zwecke bestimmt sind, befreit.

4/ Der Stab der Vereinigten Streitkräfte ist von direkten Steuern und Abgaben auf dem Territorium eines jeden Teilnehmerstaates der Konvention befreit. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf die Zahlung konkreter Arten von Dienstleistungen und kommunale Dienste.

5/ Der Stab der Vereinigten Streitkräfte genießt auf dem Territorium eines jeden Teilnehmerstaates dieser Konvention nicht minder günstige Bedingungen hinsichtlich der Vordringlichkeit, der Tarife und Gebühren für Post-, Telegraph- und Telefonverbindungen als jene, die in diesem Lande von den nationalen Militärkommandos oder diplomatischen Vertretungen genossen werden.

Artikel 4

1/ Den Amtspersonen des Stabes der Vereinigten Streitkräfte auf dem Territorium jedes Teilnehmerstaates dieser Konvention werden bei der Ausübung ihrer Dienstobliegenheiten folgende Privilegien und Immunitäten gewährt: a) Unantastbarkeit aller Papiere und

Dokumente; b) die gleichen Zollvergünstigungen für ihr Privatgepäck, die auch den Mitarbeitern diplomatischer Vertretungen im gegebenen Land gewährt werden; c) Befreiung von privaten Verpflichtungen und direkten Steuern und Abgaben bezüglich des Gehalts (Arbeitsentgelts), das dem Personal des Stabes der Vereinigten Streitkräfte durch das sie abkommandierende Land gezahlt wird; und d) Immunität gegen persönliche Verhaftung oder Festnahme sowie gegenüber der Jurisdiktion gerichtlicher oder administrativer Ämter in Bezug auf alle Handlungen, die von ihnen als Amtspersonen ausgeübt werden können.

Die Bestimmungen der Punkte b) und c) finden auch für Familienmitglieder Anwendung, die mit den Amtspersonen des Stabes der Vereinigten Streitkräfte zusammenleben.

2/ Der Stabschef der Vereinigten Streitkräfte und seine Stellvertreter genießen auf dem Territorium aller Teilnehmerstaaten dieser Konvention außer den Privilegien und Immunitäten, die im Punkt 2/ dieses Artikels festgelegt sind, Privilegien und Immunitäten, die im gegebenen Land den diplomatischen Vertretern gewährt werden. Die bezeichneten Personen erhalten Diplomatenausweise.

3/ Die in diesen Artikeln vorgesehenen Privilegien und Immunitäten werden den darin aufgeführten Personen ausschließlich im Interesse der Ausübung von Dienstobliegenheiten durch diese Personen gewährt. Der Oberfehlshaber der Vereinigten Streitkräfte hat nach Absprache mit dem Verteidigungsminister des entsprechenden Staates das Recht und die Verpflichtung, auf Immunität der Amtsperson des Stabes in allen Fällen zu verzichten, in denen die Immunität die Durchführung der Rechtsprechung verhindert und der Verzicht auf Immunität den Zwecken nicht schadet, für die sie gewährt wurde.

4/ Den Amtspersonen des Stabes der Vereinigten Streitkräfte und deren Familienmitgliedern wird vom Stab ein Sonderpersonalausweis ausgehändigt, der das Recht auf Privilegien und Immunitäten bestätigt. Amtspersonen des Stabes der Vereinigten Streitkräfte und ihre Familienmitglieder sind von der Meldepflicht und Registrierung befreit. Sie werden vom Stab der Vereinigten Streitkräfte registriert.

5/ Die Bestimmungen der Punkte 1/, 2/, 3/ und 4/ dieses Artikels finden keine Anwendung in den gegenseitigen Beziehungen der Amtspersonen des Stabes der Vereinigten Streitkräfte und ihren Familienmitgliedern mit den Organen des Landes, dessen Bürger sie sind, oder des Landes, auf dessen Territorium sie ständig wohnen.

6/ Personen, die Privilegien und Immunitäten genießen, die in dieser Konvention vorgesehen sind, sind verpflichtet, die Gesetze des Staates zu achten, auf dessen Territorium sie sich

befinden und haben sich in die inneren Angelegenheiten des gegebenen Staates nicht einzumischen.

Artikel 5

Im Falle des Verzichtes des Oberbefehlshabers der Vereinigten Streitkräfte auf die Immunität der Amtspersonen des Stabes, die im Artikel 4 dieser Konvention vorgesehen ist, hinsichtlich einer solchen Person, die eine kriminelle oder administrative Gesetzesverletzung begangen hat, wird die Gesetzlichkeit des Landes, auf dessen Territorium die Rechtsverletzung begangen wurde angewendet, und sie unterliegen den Organen der Militärjustiz, die für die Verfolgung der obenerwähnten Delikte zuständig sind.

Die Organe der Militärjustiz der Teilnehmerstaaten dieser Konvention können sich auf Ersuchen gegenseitig juristische Rechts- hilfe in Einzelfällen leisten. Derartige Ersuchen werden wohl- wollend behandelt werden.

Artikel 6

1/ Diese Konvention unterliegt der Ratifizierung der Signa- turstaaten gemäß ihren Verfassungsverfahren.

2/ Die Ratifizierungsurkunden werden zur Aufbewahrung an die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken abge- geben, die zum Depositeur dieser Konvention bestimmt wurde.

3/ Die Konvention tritt mit dem Tage der Abgabe der Ratifi- zierungsurkunden an den Depositeur durch drei Staaten in Kraft. Für die anderen Staaten, die die Konvention unterzeichnet haben, tritt sie mit dem Tage der Abgabe zur Aufbewahrung ihrer Rati- fizierungsurkunde in Kraft.

4/ Eventuelle Streitfragen, die aus der Interpretation und Anwendung dieser Konvention zu Tage treten, werden von den Teil- nehmerstaaten dieser Konvention durch Verhandlungen zwischen den nationalen Befehlsstellen, auf diplomatischem Wege oder auf be- liebigen anderen Wege nach Vereinbarung gelöst werden.

5/ Diese Konvention ist in einem Exemplar in russischer Sprache verfaßt. Die Konvention wird zur Aufbewahrung an die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken abge- geben, die ihrerseits durch sie beglaubigte Kopien an die Regie- rungen aller anderen Signaturstaaten zuleitet und auch die Regie- rungen und den Stab der Vereinigten Streitkräfte über die Abgabe jeder Urkunde zur Aufbewahrung unterrichten wird.

("Krasnaja Swesda" / Moskau / 27. April 1973)

(-/21.5.1973/bgv/ex)

+ + +